

Grundsätze zur Ehrungen von Ehe- und Altersjubilaren durch den Ministerpräsidenten des Freistaates Thüringen

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird Folgendes bestimmt:

1. Der Ministerpräsident ehrt
 - a) Ehepaare, die den 60., 65., 70. oder 75. Hochzeitstag begehen, und
 - b) Altersjubilare anlässlich der Vollendung des 100. und eines jeden weiteren Lebensjahres.

Die Ehe- und Altersjubilare erhalten ein Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten.
2. Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die Jubilare im Freistaat Thüringen ihren ständigen Wohnsitz haben und einer solchen Ehrung würdig sind.
3. Die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und die Landratsämter der Landkreise werden gebeten, für ihren Zuständigkeitsbereich die Anträge zu stellen. Die Ehe- und Altersjubilare sind im Vorfeld der Ehrung zu beteiligen, um eine Ehrung gegen ihren Willen auszuschließen. Die Anträge der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltungen gemäß der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift sind der Thüringer Staatskanzlei nach Beteiligung der Ehe- und Altersjubilare so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie mindestens vier Wochen vor dem Jubiläum vorliegen.
4. Sind die Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt, wird das Glückwunschsreiben des Ministerpräsidenten den Ehe- und Altersjubilaren direkt übersandt.
5. Auf das Glückwunschsreiben besteht kein Rechtsanspruch.
6. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verwaltungsvorschrift gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.
7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2021 außer Kraft. Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift über die Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch die Ministerpräsidentin des Freistaates Thüringen vom 06.12.2011 (ThürStanz Nr. 52/2011 S. 1825).

Erfurt, 22.11.2016

Benjamin-Immanuel Hoff
Chef der Staatskanzlei

Thüringer Staatskanzlei
Erfurt, Az.: 15/15.1-0137
ThürStAnz Nr. 51/2016 S. 1573 - 1574